

Fax-Schadenmeldung

Maschinen

Elektronik

1. VERSICHERUNGSNEHMER/IN

Versicherungsschein-Nr.

Schadenort (Postleitzahl, Ort)

Schadentag, Datum, Uhrzeit

Schadenort (Straße, Hausnummer)

Versicherungsnehmer/in, Name

Geldinstitut

Straße, Hausnummer

Bankleitzahl

Konto-Nr. privat geschäftl.

PLZ

Wohnort

Kontoinhaber/in

Telefon

Fax

Versicherungsnehmer/in mit Vorsteuerabzug ja nein

2. SCHADENSCHILDERUNG

Schadenursache/ Schadenhergang/ Schadenverursacher (ggf. gesondertes Blatt beifügen)

Voraussichtliche Schadenhöhe (unbedingt angeben) EUR

Ansprechpartner für Rückfragen / Besichtigung:

Name/Funktion

Anschrift

Telefon / Fax

3. BESCHÄDIGTE SACHEN

Vom Schaden betroffene Maschine / Anlage / Objekt	Hersteller Baujahr	Typ Fabriknummer	Z° B° A°	Vorschaden letzte Schadennummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Z° = zerstört , B° = beschädigt , A° =abhanden gekommen

Besteht für die beschädigten Sachen noch anderweitig Versicherungsschutz? (auch Betriebsunterbrechung?)

ja, und zwar

teilweise

nein

Wenn ja, Name und Anschrift des Versicherers

4. SONSTIGES

Maschinen / Elektronik

Provisorium von bis

Wann erfolgte die endgültige Reparatur?

Geschätzte Ausfallzeit in Arbeitstagen

Voraussichtliche Wiederinbetriebnahme

Bauleistung

Die vom Schaden betroffene Bau- / Teilleistung wurde erstellt in der Zeit von - ,

war fertiggestellt am und wurde abgenommen am . Das Bauwerk wurde in Benutzung

genommen (bezogen) teilweise am , vollständig am und abgenommen am .

Reparatur

Wo und wann wird repariert?

Reparaturfirma / verantwortliche Bauleitung mit Ansprechpartner und Telefonnummer:

Wichtige Hinweise

Mit meiner Unterschrift bestätigte ich, dass alle Fragen dieser Schadenanzeige vollständig und richtig beantwortet sind. Dies gilt auch für den Fall, dass ich nicht selbst geschrieben habe.

Es ist uns gesetzlich vorgeschrieben, Sie auf die nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten und die Rechtsfolgen im Falle der Zuwiderhandlung hinzuweisen:

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
2. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.
5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
6. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
7. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
8. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
9. für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
10. dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherungsschutz gänzlich entfallen oder der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte ist zur Kürzung der Leistung berechtigt. Bei vorsätzlich falschen Angaben entfällt der Versicherungsschutz nur dann nicht, sofern diese Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte berechtigt, seine Leistung in einem angemessenen Verhältnis zum Verschuldensgrad zu kürzen, soweit auch hier ein kausaler Zusammenhang besteht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers